

beweiserheblichen Umständen der Straftat zu vernehmen. Im Verfahren gegen den Mörder [REDACTED] wurde zum Beispiel ein an der Grenzübergangsstelle Marienborn einreisender BRD-Bürger operativ ermittelt, der in der Justizvollzugsanstalt Braunschweig inhaftiert und dort zeitweilig mit dem fahnenflüchtigen Mörder [REDACTED] in einem Verwahrraum untergebracht war. Die zeugenschaftliche Vernehmung dieses BRD-Bürgers erbrachte Aussagen über die Darstellung der Tat ausführung sowie der Motivation des [REDACTED], die für die weiteren Untersuchungen von Bedeutung waren. Dabei konnte auch herausgearbeitet werden, daß der Täter gegenüber den Justizorganen der BRD vorsätzlich falsche Aussagen zum Tat hergang machte, um damit das Vorliegen einer Notwehrsituation glaubhaft zu machen und auf diese Weise eine geringere Bestrafung zu erreichen.

Eine weitere Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung besteht in der Feststellung und Vernehmung von Personen, die legal ausreisten oder die DDR ungesetzlich verlassen beziehungsweise Fahnenflucht in das Operationsgebiet begangen hatten, dort Kontakt zu oder Kenntnis über einen fahnenflüchtigen Mörder erhielten und anschließend in die DDR zurückkehrten. Dabei ist zu beachten, daß insbesondere bei Fahnenflüchtigen die Möglichkeit solcher Kontakte zu prüfen ist, da die sogenannte Deutsche Gesellschaft für Sozialbeziehungen in der BRD im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit Treffen von ehemaligen Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR organisiert beziehungsweise solche anderweitig zusammenführt.

Bei allen zeugenschaftlichen Vernehmungen, die zum Zweck der Beweisführung durchgeführt werden und der Offizialisierung operativer Erkenntnisse dienen, ist ein solches taktisches Vorgehen der Untersuchungsführer zu sichern, daß eine Gefährdung operativer Kräfte, Mittel und Methoden des MfS ausgeschlossen ist.